



Antrag auf Zuverlässigkeitsüberprüfung gemäß § 7 Luftsicherheitsgesetz

Wichtige Information zur Antragstellung

Die Luftsicherheitsbehörden der Bundesländer überprüfen Personen gemäß § 7 des Luftsicherheitsgesetzes, um die Sicherheit des Luftverkehrs zu gewährleisten.

Zuständige Luftsicherheitsbehörde für den Bereich der Zuverlässigkeitsüberprüfungen gemäß § 7 Luftsicherheitsgesetz für das Bundesland Hessen ist das Polizeipräsidium Frankfurt am Main, Adickesallee 70, 60322 Frankfurt am Main. Im Rahmen der Zuverlässigkeitsüberprüfung dürfen durch die Luftsicherheitsbehörde Daten bei folgenden anderen Behörden abgefragt (§ 7 Abs. 3 LuftSiG) werden:

1. Polizeivollzugsbehörden
2. Staatsanwaltschaften und Gerichte (bei Zweifeln an der Zuverlässigkeit)
3. Landesamt für Verfassungsschutz Hessen
4. das Bundeszentralregister (unbeschränkte Auskunft)
5. Auskunft aus dem Ausländerzentralregister (bei Ausländern)
6. zuständige Ausländerbehörde (soweit erforderlich)
7. Bundeskriminalamt (soweit erforderlich)
8. Zollkriminalamt (soweit im Einzelfall erforderlich)
9. Bundesamt für Verfassungsschutz (soweit erforderlich)
10. Bundesnachrichtendienst (soweit im Einzelfall erforderlich)
11. Militärischer Abschirmdienst (soweit im Einzelfall erforderlich)
12. Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (soweit erforderlich)

Weiterhin können – soweit erforderlich - über die antragstellende Person für die Beurteilung der Zuverlässigkeit bedeutsame Informationen bei dem Flugplatzbetreiber, dem Luftfahrtunternehmen und dem Arbeitgeber eingeholt werden.

Das Ergebnis der Zuverlässigkeitsüberprüfung wird der antragstellenden Person, dessen gegenwärtigem Arbeitgeber (gilt nicht für Privatpiloten) und den beteiligten Polizei- und Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder mitgeteilt. Im Einzelfall unterrichten sich die Luftsicherheitsbehörden der Länder über die Durchführung der Zuverlässigkeitsüberprüfung.

Gemäß § 7 Abs. 10 LuftSiG kann die Luftsicherheitsbehörde auch bei Zuverlässigkeitsüberprüfungen mitwirken, die durch Stellen außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes veranlasst werden. In diesem Falle dürfen – soweit keine schutzwürdigen Interessen entgegenstehen- Name, Vorname, Geburtsname, Geburtsort, Wohnort und Staatsangehörigkeit sowie das Ergebnis der Zuverlässigkeitsüberprüfung übermittelt werden.

Die Überprüfung ist gebührenpflichtig. Der aktuelle Gebührensatz beträgt 62,00 Euro. Bei Abbruch der Überprüfung beträgt der Gebührensatz 46,50 Euro. Die nachträglich erhobene Gebühr für einen Widerruf der Zuverlässigkeit beträgt 46,50 Euro.

Bearbeitung von Anträgen auf Zuverlässigkeitsüberprüfung (bitte unbedingt lesen):

Um eine schnelle und ordnungsgemäße Bearbeitung Ihres Antrages zu gewährleisten, sind die Anträge möglichst **frühzeitig einzureichen** (d.h. mindestens 3 Monate vor dem geplanten Arbeitsbeginn), alle erforderlichen Angaben in den dafür vorgesehenen Feldern einzutragen und das Einverständnis in die Überprüfung ist durch Unterschrift zu bestätigen.

Darüber hinaus sind dem Antrag beizufügen:

- eine Kopie des gültigen Personalausweises oder Reisepasses (nur für deutsche Staatsbürger/innen; Datenschutzhinweis: Zugangs- und Seriennummer des Personalausweises dürfen geschwärzt werden)
- eine Kopie des gültigen Reisepasses oder eines gleichwertigen Dokuments (nur für nicht-deutsche Antragsteller/innen in lateinischer Schrift; Anmerkung: der Aufenthaltstitel allein reicht nicht aus)
- eine Bestätigung der Flugschule bzw. eine Kopie der Fluglizenz (nur für Piloten)
- Gewerbeanmeldung bei Selbständigkeit (gilt nicht für Privatpiloten)
- Nur bei Wohnsitzen im Ausland innerhalb der letzten 5 Jahre: eine Bescheinigung in beglaubigter Kopie oder im Original des jeweiligen Landes, aus der hervorgeht, dass keine Verurteilungen/Strafverfahren anhängig waren bzw. sind; die Bescheinigung ist in englischer Sprache oder mit einer beglaubigten Übersetzung in deutscher Sprache vorzulegen (Straffreiheitsbescheinigung)

Die Anträge müssen im Original eingereicht werden (Anträge per Fax oder E-Mail sind unzulässig).

Unvollständige, behördenfremde, veraltete und nicht im Original unterschriebene Anträge können nicht bearbeitet werden und werden zurückgesendet.

Wird Zutritt auf dem Frankfurter Flughafen in Verbindung mit der Ausstellung eines Flughafenausweises benötigt, so ist der Antrag ausschließlich über die Fraport AG zu stellen.

Bitte sehen Sie von Anrufen ab, da alle Antragsteller nach Abschluss der Bearbeitung unverzüglich schriftlich unterrichtet werden.

Gemäß § 7 Abs. 3 ist der Betroffene verpflichtet, an seiner Überprüfung mitzuwirken.

Zur sachgerechten und zeitnahen Bearbeitung Ihrer Anträge auf Zuverlässigkeitsüberprüfung ist es zudem ab sofort erforderlich, dass der Luftsicherheitsbehörde Hessen eine Liste der Zeichnungsberechtigten Ihres Unternehmens für die Antragstellung vorliegt (gilt nicht für Privatpiloten und selbständige Einzelunternehmer).

Dies ist erforderlich, um gegebenenfalls Unterschriften von Zeichnungsberechtigten nachprüfen und Fälschungen unverzüglich ausschließen zu können. Sollte diese Liste zukünftig bei der Stellung weiterer Anträge auf Zuverlässigkeitsüberprüfung nicht vorliegen, können die betreffenden Anträge nicht bearbeitet werden und werden zurückgesendet. Anträge, bei denen die Unterschrift der zeichnungsberechtigten Person nicht einer solchen aus der Liste der zeichnungsberechtigten Personen entspricht, werden ebenfalls zurückgesendet.

Es ist daher sinnvoll, bei einer Änderung der Liste der zeichnungsberechtigten Personen die jeweils aktuelle Fassung zeitnah erneut an die Luftsicherheitsbehörde Hessen zu übersenden.

Eine elektronische Speicherung der an die Luftsicherheitsbehörde Hessen übermittelten Daten der Zeichnungsberechtigten beziehungsweise eine weitere diesbezügliche Datenverarbeitung erfolgt nicht.

In der Anlage 1 finden Sie ein Muster, aus dem die benötigten Daten hervorgehen. Es wird darum gebeten, diese Liste vollständig mit sämtlichen Daten aller für die Anträge auf Zuverlässigkeitsüberprüfung zeichnungsberechtigten Personen auszufüllen und umgehend an untenstehende Anschrift zu senden.

Anlagen:

1. Liste der Zeichnungsberechtigten des Arbeitgebers
2. Antragsformular

Anlage 1: Liste der Zeichnungsberechtigten des Arbeitgebers

Polizeipräsidium Frankfurt am Main
V5 - Luftsicherheitsbehörde -
z.H. Herrn Rathmann
Adickesallee 70

Datum:

60322 Frankfurt am Main

Hauptsitz des Unternehmens	Niederlassung des Unternehmens
Anschrift	Anschrift

Liste der Zeichnungsberechtigten:

Name, Vorname	Unterschrift	Funktion im Unternehmen

